

A n t r a g II-1128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

der Abgeordneten Dr. ZITTMAYR, GRAF, KERN, *Hiell*
und Genossen
betreffend eine Abänderung der Bundesabgabenordnung

Präs.: 1980-06-03

No. 65/A

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Bundesabgabenordnung
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.151/1980, wird wie folgt
geändert:

§ 125 wird wie folgt geändert:

- "1. In Abs.1 lit.a und lit.b ist jeweils der Betrag von
"3,000.000 S" durch den Betrag von "3,500.000 S" und
in lit.d der Betrag von "700.000 S" durch den Betrag
von "1,000.000 S" zu ersetzen."
2. In Abs.1 lit.e ist der Betrag von "150.000 S" durch
den Betrag von "250.000 S" zu ersetzen.
3. In Abs.2 und Abs.3 ist jeweils der Betrag von
"700.000 S" durch den Betrag von "1,000.000 S" zu
ersetzen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980
in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Finanzen betraut.

BEGRÜNDUNG

1. Buchführungspflicht besteht bei einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von (seit 1972) mehr als 700.000 S (BGBl.Nr.262/1972).

Nachdem durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 zunächst die generelle Einheitswerterhöhung um 11 % zum 1.1.1970 (landwirtschaftlicher Hektarhöchstsatz anstelle von bisher 20.000 S effektiv mit 22.200 S fixiert) sanktioniert worden war. (BGBl.Nr.143/1976), wurden durch dasselbe Abgabenänderungsgesetz 1976 gleichzeitig die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte mit Wirkung ab 1.1.1977 generell um 10 % erhöht. Dadurch wurden zahlreiche Betriebe durch Überschreiten der Einheitswertgrenze von 700.000 S buchführungspflichtig.

Durch die Hauptfeststellung der Einheitswerte mit Wirksamkeit ab 1.1.1980 werden sich die Einheitswerte insbesondere infolge des mit dem Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl.Nr.318, von 24.420 auf 30.000 S erhöhten Hektarhöchstsatzes (Hektarsatz für die Betriebszahl 100) weiter erheblich erhöhen. Bei den in diesem Zusammenhang in Frage kommenden mittleren Betrieben muß mit überdurchschnittlichen Erhöhungen zwischen 20 und 30 % gerechnet werden. Dies schon deshalb, weil dem Merkmal der Betriebsgröße bei dieser Hauptfeststellung durch Zuschläge größeres Gewicht beigemessen wurde. Dazu kommt noch eine weitere generelle Erhöhung der Einheitswerte um 5 % ab 1.1.1983, ebenfalls durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979.

Ein Betrieb mit einem Einheitswert im Jahr 1972 von 500.000 S liegt damit - ohne jede Bestandesänderung, nur auf Grund der aufgezeigten Einheitswerterhöhungen - ab 1.1.1980 mit 687.500 S nur mehr knapp unter der Grenze für die Buchführungspflicht, er wird sie ab 1.1.1983 bereits überschreiten (721.875 S). Ein Betrieb, der im Jahr 1972 einen Einheitswert von 700.000 S hatte, also die Grenze der Buchführungspflicht noch nicht überschritten hatte, wird ab 1.1.1980 einen Einheitswert von 962.500, ab 1.1.1983 von 1.010.625 S aufweisen. Steigerung 1972 - 1980: 37,5 %, 1972 - 1983: 44,3 %.

- 2 -

Die Buchführungsgrenze ist damit allein von 1972 bis 1980 (ohne Steigerung 1983) effektiv von 700.000 S auf rund 510.000 S gesunken, das ist um mehr als 27 %.

Eine Anpassung ist daher unerlässlich, sie müßte nach dem Gesagten auf 1 Million S erfolgen.

2. Die ab 1.1.1977 (BGBl.Nr.667/1976) für Gewerbebetriebe von 100.000 S auf 150.000 S erhöhte und für die Land- und Forstwirtschaft mit dem selben Betrag erstmals neu eingeführte Grenze für die Buchführungspflicht nach dem Gewinn stellt für die Durchschnittssatzbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft einen Systembruch dar, da stark gestiegene Einheitswerte und alljährlich empfindlich erhöhte Gewinnsätze (Pauschalierungsverordnung) dazu führen, daß Betriebe, die nach dem Einheitswert Anspruch auf Durchschnittssatzveranlagung (Pauschalierung) haben, bei Anwendung eben dieser Durchschnittssätze (zuletzt Verordnung BGBl.Nr.187/1979) durch die Gewinngrenze von 150.000 S schon weit unter der Einheitswertgrenze von 700.000 S buchführungspflichtig werden. Die Gewinngrenze wäre daher mit mindestens 250.000 S festzusetzen.

Diese Grenze wirkt sich um-so belastender aus, als eine Gewinnteilung zwischen mehreren Betriebsführern (z.B.Ehegatten, Elternteile und Kinder) ohne Einfluß auf die Buchführungspflicht bleibt, da zunächst der einheitliche Betriebsgewinn ermittelt wird, und erst dann allenfalls eine Zurechnung von Gewinnanteilen auf die einzelnen Mitunternehmer erfolgt. Für die Buchführungspflicht ist also die Individualbesteuerung nicht verwirklicht, es liegt ein Relikt einer Art Haushaltsbesteuerung vor.

3. Die ebenfalls ab 1.1.1977 (von 2 Millionen) auf 3 Millionen S erhöhte Grenze für die Buchführungspflicht nach dem Umsatz ist gleichfalls überholt und sollte der Geldwertentwicklung durch Erhöhung auf 3,5 Millionen S angepaßt werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine Erste Lesung die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß beantragt.